



Besoldungsreglement der Gemeinde Andeer

Art. 1 Geltungsbereich

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt. Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Behördenmitglieder und der im Auftrag der Gemeinde tätigen Personen. Die Besoldung der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Behördenmitglied gelten:

- a) der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstands.
- b) die Präsidentin und die Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindeverordnungen vorgesehenen Behörden und Kommissionen.
- c) von der Gemeinde delegierte Personen für besondere Aufgaben.

Als übrige Personen gelten:

- d) alle im Auftrage des Gemeindevorstandes tätigen Personen.

Art. 3 Entschädigungsarten

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen werden für ihre amtlichen Tätigkeiten entschädigt durch:

- Jahresfixum
- Sitzungsgelder
- Stundenentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Die übrigen Personen werden entschädigt durch:

- Stundenlohn
- Pauschalentschädigungen

Für im Auftrag der Gemeinde eingesetzte Maschinen werden entschädigt:

- nach ART – nach Tarif

Art. 4 Jahresbesoldung

Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang 1 definierten Jahresfixum.

Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büroarbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten welche der Präsident während den normalen Arbeitszeiten an Werktagen ausführt.

Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder soll die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten sowie Telefonspesen entschädigen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder welche ein Jahresfixum beziehen die Art. 5. bis 8. zur Anwendung.

Art. 5 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Sitzungen in der Gemeinde ein Sitzungsgeld. Die Kommissionspräsidenten, welche keine feste Jahresbesoldung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzung.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.

Art. 6 Stundenentschädigung

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb der Gemeinde erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen eine Stundenentschädigung.

Art. 7 Spesenentschädigung

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung gemäss kantonalen Ansätzen.

Art. 8 Fahrkilometer-Entschädigung

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto gemäss kantonalen Ansätzen.

Art. 9 Stundenlohn

Von der Gemeinde beauftragte Personen für verschiedenste Arbeiten (Gemeindewerk) erhalten einen Stundenlohn.

Art. 10 Maschinentarif

Der Maschinentarif richtet sich nach den Richtlinien der ART.

Art. 11 Indexstand

Die im Anhang 1 festgesetzten Entschädigungen gelten für den Indexstand vom Januar 2010 mit 102.5 Punkten (Basisindex 100 Punkte = Dezember 2005) des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze alle 2 Jahre dem veränderten Index anzupassen.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früher geltenden Erlasse und Reglemente.

Beschlossen am 8. Oktober 2010.

Der Gemeindepräsident:
P. Ganzoni

Der Aktuar:
S. Kunfermann

Anhang 1 zum Besoldungsreglement der Gemeinde Andeer

1. Jahresfixum	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindepräsident • Mitglieder des Gemeindevorstandes • Präsident der Geschäftsprüfungskommission • Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission • Präsident der Kindergartenkommission • Mitglieder der Kindergartenkommission 	Fr. 20'000.- Fr.3'000.- Fr. 500.-* Fr. 400.-* Fr. 1'000.- Fr. 400.-
2. Sitzungsgelder	Sitzung pauschal bis 2 Stunden, über 2 Stunden pro ½ Stunde 15 Fr. mehr	Fr. 60.-
3. Stundenentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> • Abendeinsätze • Tageseinsätze • Maximum pro Tag 	Fr. 30.- Fr. 40.- Fr. 320.-
4. Spesenentschädigung	• In der Höhe der effektiven Auslagen	
	• Spesen bei auswärtiger Inanspruchnahme	nach kantonalen Ansätzen
5. Fahrkilometerentschädigung	Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen bei auswärtiger Tätigkeit	nach kantonalen Ansätzen
6. Stundenlohn Gemeindewerk	Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten	Fr. 25.-
7. Maschineneinsatz	Je nach eingesetzter Maschine	nach ART-Tarif
8. Büromaterial	kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden	

* Entschädigung für den ordentlichen Aufwand. Ausserordentliche Aufwendungen werden gemäss Art. 5 und 6 entschädigt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 2010.

Der Gemeindepräsident:
Peider Ganzoni

Der Aktuar:
Silvio Kunfermann